

Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für Kirchengemeinden im Land Berlin

Stand: 5. Januar 2022

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum dieser Übersicht und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von den Bezirksamtern erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten und insofern Gegenstand dieses Konzepts.

Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für an den benannten Veranstaltungen teilnehmende Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

I. Allgemeine Regeln

1. Die nachstehenden Regeln sind auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, gebäudeabhängig und je nach Veranstaltung (Unterricht/Probe/Konzerte) zu konkretisieren, ggf. sind verantwortliche Personen festzulegen.

Zu Musik im Gottesdienst wird auf die Rahmenhygienekonzepte Gottesdienst (Innenraum und im Freien) verwiesen.

2.

Personen, die Kontakt zu einer an COVID-19-erkrankten Person hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, sollten Einrichtungen und Veranstaltungen nicht besuchen. Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfektes jeglicher Schwere dürfen die Einrichtung nicht betreten. Dies kann auch nicht durch ein negatives Testergebnis, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden.

Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. In angemessener Form, z.B. mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.

3. Aufenthaltsbereiche sind geschlossen. Der Aufenthalt von Begleitpersonen ist auf das absolute Mindestmaß (z.B. Begleitung sehr junger Schülerinnen oder Schüler durch die Eltern) zu begrenzen.

4. Hygiene: Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind. Die Einrichtung, in der die Probe/ der Unterricht/ das Konzert stattfindet, stellt Desinfektionsmittel bereit. Im Fall von Unterricht (II.) oder Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern (III.) werden die Anwesenden darauf hingewiesen, nach Möglichkeit zuvor die Hände gründlich zu waschen.

5. Reinigung: Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden. Sämtliche Handkontaktflächen sind in erforderlichem Umfang zu reinigen, erforderlichenfalls zu desinfizieren (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.).

6. Abstandsgebot: Markierungen und Wegführungen sind so angebracht und eingerichtet, dass die Einhaltung des Abstandsgebots möglich ist.

7. Maskenpflicht: wie unter II, III, IV ersichtlich.

8. Lüftungskonzept: Vor jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum gründlich gelüftet. Nach jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet (vgl. hierzu auch die Handreichung zum Lüften, abrufbar unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf).

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Im besten Fall sind Raumluftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf Fensterlüftung zu achten.

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.

9. Anwesenheitsdokumentation: Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert. Die erforderlichen Daten der Dokumentation ergeben sich aus der „Teilnehmendenkarte Berlin“ und sind unter www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen. Die Anwesenheitsdokumentation wird für die Dauer der dort genannten Frist nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, werden Teilnehmendenkarten genutzt oder eine beauftragte Person erhebt die Daten der anwesenden Personen und trägt sie ein. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden Personen einsehen können. Auch die Erfassung der Anwesenheit auch durch digitale Systeme ist möglich.

10. Wegführung und Raumplanung: Es ist ein präziser Raumnutzungsplan zu erstellen und deutlich sichtbar anzubringen. Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Einrichtung muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden. Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln. Der Zugang zu den sanitären

Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln, z.B. durch Festlegung von Personenobergrenzen für die gleichzeitige Nutzung.

11. Zugang von Kindern und Jugendlichen zu 3G/2G Veranstaltungen

Zum Zugang von Kindern und Jugendlichen zu 3G/2G Veranstaltungen vgl. unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Zugang_von_Kindern_und_Jugendlichen_zu_3G_20211215.pdf

Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, müssen mittels eines PCR-Tests negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

II. Regelungen für den Unterrichtsbetrieb

1. Unterrichtsformen

Unterricht ist nur unter der „erweiterten 2G-Regelung“ (siehe unter III.) möglich.

Lehrkräfte müssen jeden Tag ein negatives Test vorzeigen oder geimpft oder genesen sein.

Bei gemeinsamem Singen und Blasen gelten die gleichen Regelungen wie für den Chorgesang (III).

2. Unterrichtsbezogene Regeln

a) Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Instrumenten, Noten, Material u.ä.) sollte möglichst vermieden werden. Ist eine ausschließlich personenbezogene Nutzung nicht möglich (z.B. Klavier oder Notenständer), erfolgt eine Reinigung nach Benutzung, erforderlichenfalls eine Desinfektion. Die Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.

b) Vor der Nutzung der Instrumente werden die Hände gewaschen ggf. anschließend desinfiziert. Nach dem Gebrauch der Instrumente werden alle berührten Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von der nutzenden Person materialverträglich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert. Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) wird dies während des Unterrichts ggf. wiederholt. Beim Orgel- / Klavierunterricht wird die Reinigung von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten durchgeführt.

c) Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen und sicher zu entsorgen. Das Ausblasen wird unterlassen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und entsorgt. Textile Tücher werden nach der Nutzung entsprechend gewaschen.

d) Räume und Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (z.B. Handläufe, Türklinken); Reinigungsintervalle werden in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festgelegt.

e) Nach maximal 45 Minuten erfolgt eine Lüftungspause. Die Dauer der Lüftungspause ist in unter I 8 geregelt. In den Lüftungspausen ist der Raum nach Möglichkeit zu räumen. Im Freien können die Einheiten länger dauern.

f) Zwischen Unterrichtseinheiten wird eine mindestens 20-minütige Lüftungspause eingerichtet. Der Raum muss regelmäßig stoßgelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung. Kontinuierliche Außenbelüftung (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) soll nach Möglichkeit und akustischer Vertretbarkeit erfolgen.

III. Proben Vokal- und Posaunenchor aller Altersgruppen

Chorveranstaltungen (Proben, Auftritte) in geschlossenen Räumen und im Freien können nur unter der erweiterten 2G-Regelung stattfinden, d.h. es dürfen grundsätzlich nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen.

Bei Proben ohne Publikum wird dringend empfohlen, dass alle Chorsänger:innen zusätzlich zur 2G-Regel ein negatives Testergebnis nach § 6 VO vorweisen. Wenn ein negatives Testergebnis nicht vorgelegt wird, muss einheitlich eine Maske getragen, oder soweit dies nicht möglich ist, nach Wahl des Veranstalters der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Die verantwortlichen Personen entscheiden über die passende Vorgabe, die festgelegte Regel muss einheitlich von den Anwesenden umgesetzt werden.

IV. Durchführung von Konzerten

- Für Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen ab 20 bis 200 Personen gilt die erweiterte 2G-Regel = geimpft, genesen, zusätzlich muss eine Maske getragen ODER nach Wahl des Veranstalters der Mindestabstand eingehalten ODER ein zusätzlicher negativer Test vorgezeigt werden. Die oder der für die Veranstaltung Verantwortliche entscheidet über die passende Vorgabe. Die festgelegte Regel muss einheitlich von den Anwesenden umgesetzt werden. Nur bei Vorhandensein einer maschinellen Lüftung dürfen bis zu 2.000 Personen teilnehmen, die aber alle zusätzlich negativ getestet sein müssen und zusätzlich durchgehend eine FFP2-Maske tragen müssen.
- Bei Chorauftritten gilt: Alle Chorsänger:innen müssen zusätzlich zur 2G-Regel ein negatives Testergebnis nach § 6 VO vorweisen.
- Für Kulturveranstaltungen im Freien ab 100 Personen gilt die 3G-Regel = geimpft, genesen, getestet, sowie Maskenpflicht – außer am festen Platz.

Zu weiteren Voraussetzungen dieser Veranstaltungen vgl. das Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa, abrufbar unter:
<https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>